

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre herabzusetzen. Für Straftäter zwischen 12 und 18 Jahren sollten spezielle Resozialisierungsmaßnahmen beschlossen werden, und die Täter sollten eventuell je nach Sachlage von der Familie bzw. den Eltern getrennt werden. Ausländische Bürger sollten nach zwei leichten Delikten oder nach einem schweren Delikt in ihr Heimatland abgeschoben werden. Bei minderjährigen Straftätern sollten die Eltern auch abgeschoben werden, wenn sie Mitschuld haben.

Die öffentliche Petition wurde von 128 Mitunterzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden 17 gültige Kommentare abgegeben. Außerdem liegt eine sachgleiche Eingabe vor, die mit dieser Petition verbunden beraten wird.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern wie folgt zusammenfassen:

I.

Gemäß § 19 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Hintergrund dieser Regelung ist das Schuldprinzip, auf dem das gesamte deutsche Strafrecht basiert. Nur wer gegen das Recht verstoßen hat, obwohl er sich in der konkreten Situation hätte rechtmäßig verhalten können und müssen, kann strafrechtlich für sein Tun zur Verantwortung gezogen werden. Voraussetzung ist also die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und das Handeln danach auszurichten. Bei Kindern bis zum Alter von 14 Jahren sind

regelmäßig die hierfür erforderlichen persönlichen und sozialen Kompetenzen noch nicht herausgebildet.

Eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ist nach Auffassung der meisten Experten im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz nicht angezeigt. Zwar mögen die körperliche Entwicklung und die Ausbildung gewisser intellektueller Fähigkeiten heute eher erfolgen als zu früheren Zeiten. Dies gilt aber nicht für die Herausbildung sozialer Kompetenz und Verantwortlichkeit. Der Verlust fester Verhaltensmaßstäbe, die Pluralisierung von Wertorientierungen, die Vielfalt von Medien- und Konsumeinflüssen, verlängerte schulische Ausbildungszeiten etc. haben die Herausbildung der Verantwortungsreife vielmehr eher verzögert. Erkenntnisse aus Kriminologie und Jugendkriminalrechtspflege weisen außerdem darauf hin, dass ein frühzeitiges strafgerichtliches Eingreifen insgesamt gesehen eher nachteilige Folgen für das künftige Verhalten junger Menschen haben kann. Denn im breiten Feld der Delinquenz von Kindern, also der Delinquenz im leichten bis mittelschweren Bereich, handelt es sich um ein allgemein verbreitetes Phänomen, das häufig alterstypischem Probiervershalten entspricht und sich regelmäßig im Prozess des weiteren Heranwachsens von selbst verliert. Ein förmliches Eingreifen durch die Strafjustiz kann diesen Prozess durch Stigmatisierung, Verfestigung kriminalitätsbegünstigender Ansätze und andere schädliche Nebenwirkungen erheblich behindern und so geradezu das Gegenteil des eigentlich Gewollten bewirken.

Der Petitionsausschuss kann deshalb dieses Anliegen nicht unterstützen.

II.

Zu der Forderung des Petenten nach speziellen Resozialisierungsmaßnahmen ist zu bemerken, dass das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bereits jetzt vielfältige und differenzierte Angebote und Leistungen zur Unterstützung und Hilfe von Kindern und ihren Eltern mit dem Ziel vorhält, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und in die Gesellschaft zu integrieren.

Die im SGB VIII ausgewiesenen Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bieten gerade in sozialen Brennpunkten und anderen Problemgebieten unterhalb der Schwelle der individuellen Erziehungshilfe vielfältige Möglichkeiten, das Ver-

halten von Kindern und ihren weiteren Lebensweg zu beeinflussen. Auf Kinder, die in extremer Weise durch abweichendes Verhalten auffällig geworden sind, kann überdies mit einzelfallbezogenen Mitteln der Jugendhilfe eingewirkt werden. Zu den möglichen individuellen Hilfen zur Erziehung, die den Eltern angeboten werden können, gehören u. a. Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege und Heimerziehung, nötigenfalls auch in Form der geschlossenen Heimunterbringung, sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Die Leistungen der Vollzeitpflege und der Heimerziehung sind mit einer Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden. Anders als im Jugendstrafrecht, das in seinem Reaktionskatalog die Möglichkeit der Weisung zur Inanspruchnahme solcher Maßnahmen enthält, beruht die Inanspruchnahme dieser Hilfen aufgrund des SGB VIII grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Weigern sich Eltern, notwendige Hilfsangebote wahrzunehmen, und wird dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, etwa weil weitere Straftaten zu gewärtigen sind, kann allerdings das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen, um die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten. Das Jugendamt seinerseits ist verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden für erforderlich hält. Mit dem neuen § 8a SGB VIII, der 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz in das SGB VIII eingefügt worden ist, wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung nochmals konkretisiert und erweitert.

Den Trägern der Jugendhilfe steht demnach ein wirksames Instrumentarium zur Verfügung, um auf delinquentes Verhalten von Kindern zu reagieren und damit verbundenen Gefährdungen ihrer Entwicklung entgegenzuwirken, bis hin zu einer – von dem Petenten bei bestimmten Sachlagen für erforderlich gehaltenen – Trennung des Kindes von Eltern und Familie durch Vollzeitpflege oder Heimerziehung. Entscheidend ist, den erzieherischen Bedarf im konkreten Einzelfall rechtzeitig zu erkennen und die vielfältigen gesetzlichen Möglichkeiten der Jugendhilfe jeweils konsequent und effizient zu nutzen.

Für Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren gilt schließlich das besondere Jugendstrafrecht, das im Jugendgerichtsgesetz geregelt ist. Es folgt dem Leitprinzip des Erziehungsgedankens. Danach steht im Vordergrund nicht der Gedanke von

Strafe und Abschreckung, sondern das Ziel, durch geeignete erzieherische Maßnahmen einer künftigen Straffälligkeit entgegen zu wirken. Das Jugendgerichtsgesetz stellt hierfür einen breit gefächerten Katalog von Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie reichen von Weisungen zur Lebensführung, sozialem Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützigen Arbeitsleistungen, Auflagen zur Schadenswiedergutmachung und anderem bis zur Jugendstrafe als äußerstem Mittel. Für strafmündige junge Menschen entspricht daher auch das geltende Jugendstrafrecht bereits dem Begehren des Petenten, spezifische Resozialisierungsmaßnahmen für sie vorzusehen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass dieser Forderung des Petenten nach speziellen Resozialisierungsmaßnahmen durch umfangreiche Vorkehrungen im geltenden Recht bereits entsprochen ist.

III.

Zu der Forderung des Petenten nach Ausweisung bzw. Abschiebung ausländischer Straftäter wird bemerkt, dass das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf der Grundlage des Völkerrechts, des europäischen Gemeinschaftsrechts und des Grundgesetzes bereits detaillierte Regelungen zu dieser Thematik enthält. Ein Ausländer muss zwingend ausgewiesen werden, wenn schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

Gemäß § 53 AufenthG wird davon z. B. dann ausgegangen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Ein Ausländer wird gemäß § 54 AufenthG in der Regel ausgewiesen, wenn er z. B. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Gemäß § 55 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Auch ohne strafgerichtliche Verurteilung ist eine Ausweisung möglich. Entscheidend ist, dass ein Ausweisungsgrund vorliegt und eine Beeinträchtigung des

öffentlichen Interesses fortbesteht oder eine Gefahr erneuter Beeinträchtigung hinreichend wahrscheinlich ist.

Bei der Entscheidung über eine Ausweisung ist zu beachten, dass z. B. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Bundesgebiet geboren sind oder als Minderjährige eingereist sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, besonderen Ausweisungsschutz genießen. Sie können nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Die Ausweisung Minderjähriger und Heranwachsender, deren Eltern sich im Bundesgebiet aufhalten, ist zwar trotz des Schutzgebotes des Artikels 6 des Grundgesetzes für Ehe und Familie möglich. Minderjährige oder Heranwachsende, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind und eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis besitzen, dürfen jedoch ebenfalls nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Bei der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde über die Ausweisung ist auch zu beachten, ob sich die Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil des Minderjährigen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Die Ausweisungstatbestände sind seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes im Jahre 1990 aufgrund der politischen Gegebenheiten mehrfach verschärft und erweitert worden. Mit dem seit dem 1. Januar 2005 geltenden Aufenthaltsgesetz sind durch den Gesetzgeber weitere Sicherheitsaspekte berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss hält die geltenden Bestimmungen für angemessen und ausreichend und eine weitere Verschärfung im Sinne des Vorbringens des Petenten nicht für angezeigt, zumal die von diesem verwendeten Begriffe „leichte Delikte“ und „schwere Delikte“ unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu unbestimmt sind. Er kann deshalb dieses Anliegen nicht unterstützen.

IV.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise bereits entsprochen ist (s. o. II.) und weil er die darüber hinaus gehenden Forderungen nicht befürworten kann.